Nr. 44-647- R-SA 1

**Wasserrecht;**

**Umgestaltung einer Teichanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1289, Gemarkung Oberschambach (Gemeinde Saal an der Donau);**

**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Durch den Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1289, Gemarkung Oberschambach, Gemeinde Saal an der Donau, erfolgte die Zusammenlegung von drei Teichen zu einem und der Neuaufbau von Dämmen. Hierfür beantragt der Antragsteller nachträglich die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die wesentliche Umgestaltung der Teichanlage und seiner Ufer stellt einen Gewässerausbau nach Art. 67 Abs. 2 WHG dar.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG, weshalb nach § 9 Abs. 4 UVPG die Vorschriften des § 7 UVPG greifen. Das Vorhaben bedarf gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG).

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragsteller Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt.

Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Besteht die Möglichkeit, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, so besteht eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgend wird die Maßnahme anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG näher erläutert:

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben dient dazu die Fläche und den Teich dauerhaft zu erhalten und einen Lebensraum für Tierarten und Pflanzengesellschaften zu schaffen sowie der extensiven Karpfenhaltung. Diese neuen Lebensräume sind mit dem angrenzenden Feuchtgebiet auf Fl.-Nr. 1290, Gemarkung Oberschambach, vernetzt und sollen zur Erhöhung der Attraktivität des Landschaftsbilds im Hopfenbachtal dienen.

Vor der Sanierung bestand das betroffene Maßnahmengebiet aus drei Teichen mit einer Gesamtwasserfläche von ca. 700 m². Bei dem Vorhaben erfolgt die Zusammenlegung der bestehenden drei Teiche und Umgestaltung des umliegenden Geländes. Durch die Umgestaltung ergibt sich eine neue Wasserfläche des Teichs von ca. 609 m² mit einer mittleren Wassertiefe von 1,5 m sowie einer Brutinsel mit ca. 40 m².

Die Speisung des Teiches erfolgt durch die Entnahme von Wasser aus dem angestauten Hopfenbach. Die entnommene Wassermenge beträgt maximal 0,1 l/s. Das ablaufende Wasser wird in den Entwässerungsgraben eingeleitet. Im Rahmen der Umgestaltung soll auch die biologische Durchgängigkeit im Hopfenbach wiederhergestellt werden.

1. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien hinsichtlich seiner besonderen ökologischen Empfindlichkeit überschlägig zu beurteilen.

Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1289, Gemarkung Oberschambach, liegt ca. 11 km südlich von Kelheim bzw. ca. 5 km östlich von Abensberg. Es befindet sich im Hopfenbachtal, mit dem eigentlichen Hopfenbach entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze und einem Entwässerungsgraben entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze. Der Hopfenbach ist ein Gewässer III. Ordnung im Einzugsgebiets der Donau. Im weiteren Bachverlauf existieren noch andere extensiv genutzte Teichanlagen. Der Hopfenbach verschwindet ca. 900 m bachabwärts in den Untergrund (Hopfenbacheinfall). Das betroffene Grundstück hat eine Fläche von ca. 1.883 m², wovon die neue Teichanlage eine Wasserfläche von 609 m² einnimmt. Angrenzend an das durch die Maßnahme betroffene Grundstück liegt eine Feuchtwiese, welche sich ebenfalls im Eigentum des Antragstellers befindet.

Durch das Vorhaben sind keine Natura 2000-Gebiete i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG sowie keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG betroffen (Nr. 2.3.1 - 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Es befinden sich keine Naturdenkmäler i.S.d. § 28 BNatSchG, keine geschützten Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) gem. § 29 BNatSchG sowie keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG im Bereich des Vorhabens (Nr. 2.3.5 - 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst.

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte, Baudenkmäler oder Bodendenkmäler. Denkmalverdachtsflächen sind nicht erkennbar (Nr. 2.3.10 - 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

1. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Das Vorhaben ist örtlich stark begrenzt und hat nur punktuelle Eingriffe zur Folge.

Die Umgestaltung der Fischteichanlage ist jedoch mit einem Eingriff in Fläche und Boden verbunden. Die bisherige Fläche mit Feuchtvegetationsflächen wird verändert, was einen Verlust der betroffenen Grundfläche als potentieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere bedeutet. Durch die Umgestaltung ist eine geringfügige dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Aufgrund der geringen Ausmaße des Vorhabens in der Fläche (ca. 1.883 m²) ist mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter nicht zu rechnen.

Durch die geringe Menge an Wasser, die aus dem Hopfenbach entnommen wird, ist keine gravierende negative Auswirkung zu erwarten. Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

**Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist nach Prüfung der Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.**

**Es besteht demnach gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung der UVP-Prüfung.**

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 03.11.2023

Landratsamt Kelheim

gez. Ferch

Abteilungsleiter